



Amtliche Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg

2024, Nr. 8

07. Februar 2024

Fünfte Änderungssatzung der Zulassungssatzung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für den Masterstudiengang *E-LINGO – Frühes Fremdsprachenlernen im Elementar- und Primarbereich* vom 17. Mai 2016

Vom 07. Februar 2024

Aufgrund von § 6 Abs. 2 S. 5 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zul. geändert durch G. vom 15. Juni 2010 (GBl. S. 422, 427) i.V.m. § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63 ff.) sowie aufgrund von § 63 Abs. 2 S. 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) i.V.m. § 3 Abs. 4 S. 1 u. 2 HVVO hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG am 07. Februar 2024 die nachfolgende Änderungssatzung beschlossen.

Artikel 1

Änderung der Zulassungssatzung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für den Masterstudiengang *E-LINGO – Frühes Fremdsprachenlernen im Elementar- und Primarbereich* vom 17. Mai 2016 in der Fassung der vierten Änderungssatzung vom 12. Mai 2022

1. § 2 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a. In Satz 1 werden die Wörter „30 bzw. 60 ECTS-Punkte“ ersetzt durch „30 bis 60 ECTS-Punkte“.
- b. Nach Satz 2 wird folgender Passus eingefügt:
„Als außerhochschulisch erworbene Qualifikationsleistungen, die im Rahmen von berufspraktischen Erfahrungen erworben wurden, sind insbesondere anrechenbar:
 - fachwissenschaftliche Kompetenzen, nachgewiesen durch Berufstätigkeit oder absolvierte Fort- und Weiterbildungen in der Anglistik/ Amerikanistik oder der Bildungswissenschaften;
 - fachdidaktische Kompetenzen, nachgewiesen durch Berufstätigkeit oder absolvierte Fort- und Weiterbildungen im Bereich des Sprachenunterrichts, der Kindheitspädagogik oder Grundschuldidaktik;

- berufspraktische Kompetenzen, nachgewiesen durch einschlägige Tätigkeiten mit Bezug zum Studiengang. Einschlägige Tätigkeiten sind: Lehrtätigkeit, Tätigkeit als pädagogische Fachkraft, Jugendarbeit, Lehrmaterialentwicklung. Absolvierte Praktika oder Berufsausbildungen können anteilig angerechnet werden, wenn sie einen inhaltlichen Bezug zum Studiengang aufweisen
- sowie
- sprachpraktische Kompetenzen in der englischen Sprache auf dem Niveau C1, nachgewiesen durch Berufstätigkeiten, die ein C1-Sprach-Niveau erfordern, oder mit der Berufstätigkeit in Zusammenhang stehende, entsprechende Sprachprüfungen oder Hochschulabschlüsse in englischsprachigen Studiengängen.“.
- c. Im vorletzten Satz wird der Satzbeginn „Eine pauschale Anrechnung“ ergänzt um die Wörter „von Berufserfahrungen“.

2. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 2 wird im ersten Satz der Teilsatz

„sofern diese außerhochschulisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten dabei mit den Qualifikationszielen des Masterstudiengangs in Zusammenhang stehen und geeignete Nachweise über die außerhochschulisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten vorgelegt werden, die einen Rückschluss auf erworbene fachliche, fachpraktische, methodische Kompetenzen sowie Selbst- und Sozialkompetenzen erlauben,“

ersetzt durch (Änderungen unterstrichen):

„sofern diese außerhochschulisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten dabei mit den in § 2 Abs. 3 Satz 3 ausgeführten Kompetenzen in Zusammenhang stehen und geeignete Nachweise über den Erwerb derselben vorgelegt werden,“.

Übergreifend

Seitenangaben, Nummerierungen und Querverweise entsprechend den vorgenannten Änderungen werden angepasst.

Artikel 2
Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach Beschlussfassung in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung für das Zulassungs- und Auswahlverfahren für das Wintersemester 2024/2025.

Freiburg, den 07. Februar 2024

Prof. Dr. Hans-Georg Kotthoff
Rektor, Pädagogische Hochschule Freiburg